



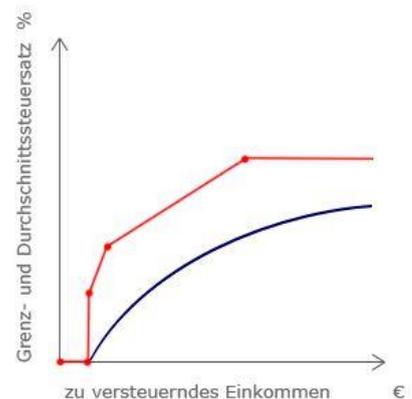
## Aktueller Begriff

### Die „kalte Progression“

In regelmäßigen Abständen entbrennt die Diskussion um den **politischen Dauerbrenner** „kalte Progression“. Zuletzt bekam das Thema erhöhte Aufmerksamkeit im Vorfeld des CDU-Parteitages im Dezember 2014 in Köln. Die Debatte wird dabei von verschiedenen politischen Kampfbegriffen wie „kalte Enteignung der Mittelschicht“ oder „modernem Raubrittertum“ geprägt.

Die „kalte Steuerprogression“ bezeichnet einen Effekt, der durch das **Zusammentreffen** des **progressiven Einkommensteuertarifs** mit steigenden **Lebenshaltungskosten** (Inflation) entsteht. Führen Einkommenssteigerungen lediglich zu einem Inflationsausgleich und werden parallel die Einkommensteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst, bewirkt der progressive Anstieg des Einkommensteuertarifs, dass das Realeinkommen – trotz Einkommenssteigerung – sinkt und trotz steigender Löhne keine Kaufkraftsteigerung eintritt. Dieser Effekt wird als „kalte“ Steuerprogression bezeichnet.

Der in Deutschland geltende Einkommensteuertarif ist als linear-progressiver Tarif ausgestaltet. Das bedeutet, dass das zu versteuernde Einkommen nicht einem gleichbleibenden Steuersatz unterliegt, sondern der **Durchschnittsteuersatz mit steigendem Einkommen ansteigt**. Als Durchschnittsteuersatz wird dabei das Verhältnis zwischen Steuerbemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen) und der festzusetzenden Einkommensteuer bezeichnet. Der Durchschnittsteuersatz gibt an, welcher durchschnittlichen Steuerbelastung das (gesamte) zu versteuernde Einkommen unterliegt. Der **Steuerprogression** liegt der Gedanke zugrunde, dass jeder Steuerpflichtige entsprechend seiner **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** besteuert wird: Geringe Einkommen werden mit einem geringen Durchschnittsteuersatz, hohe Einkommen mit einem hohen Durchschnittsteuersatz besteuert (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Die Steuerprogression wird durch einen Steuertarif mit ansteigendem Grenzsteuersatz erreicht. Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils letzte Euro des zu versteuernden Einkommens belastet wird. Der Grenzsteuersatz ist in fünf Tarifzonen eingeteilt: Der Grundfreibetrag beträgt ab 2014 8.354 €. Ab einem Betrag von 8.355 € bis 13.469 € steigt der Grenzsteuersatz von 14 % (Eingangssteuersatz) auf 24% an (Zone 2). Der Grenzsteuersatz steigt bis zum Steuersatz von 42% ab einem Einkommen von 52.882 € an und stagniert dann (Zonen 3 und 4). Ab einem Einkommen von



250.731 € erhöht sich der Grenzsteuersatz um weitere drei Prozentpunkte auf den Spitzensteuersatz von 45 % (Zone 5, sog. „Reichensteuer“). In ihrer Antwort auf die Frage des Abgeordneten Richard Pitterle (DIE LINKE) **bezieht die Bundesregierung die „kalte Progression“ für 2015 mit 2,4 Mrd. €** (BT-Drs. 18/2529). Nach einer Simulationsberechnung der Konrad-Adenauer-Stiftung (fiskalische Auswirkungen der kalten Progression bei 1 % Inflation) wird die „kalte Progression“ für 2015 mit 1,5 Mrd. Euro angegeben. Das Bundesministerium der Finanzen geht in seinem **„Steuerprogressionsbericht“** wohl davon aus, dass der Effekt der kalten Progression aufgrund der aktuell sehr niedrigen Inflationsrate im Jahr 2014 **nicht spürbar in Erscheinung** getreten ist. Der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** konstatiert in seinem Jahresgutachten 2013/14, dass die Belastung der kalten Progression, gemessen am Nettoeinkommen, **für mittlere Einkommen am höchsten** ist (bei einem Einkommen in Höhe von 50.000 Euro wird sie im Jahr 2014 circa zwei Prozent des Nettoeinkommens betragen).

Tabelle 1: Kalte Progression im Jahr 2015

Dezil	Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis ... Euro	Kalte Progression 2015			
		Steuermehrbelastung	Anteil des Dezils an der Steueremehrbelastung	Absolute Mehrbelastung (Durchschnitt je Steuerpflichtigen)	Relative Mehrbelastung (bezogen auf die Steuer ohne kalte Progression)
1	0 - 1.129	0	0,0	0,02	0,0
2	1.130 - 6.186	3	0,1	0,81	1,8
3	6.187 - 12.571	30	1,4	8,66	4,8
4	12.572 - 19.152	130	5,4	32,25	4,4
5	19.153 - 26.200	160	6,9	41,28	2,1
6	26.201 - 33.336	220	9,4	56,36	1,7
7	33.337 - 41.591	280	11,5	69,14	1,4
8	41.592 - 53.425	310	12,8	77,05	1,1
9	53.426 - 74.977	370	15,6	93,83	0,8
10	ab 74.978	890	37,0	222,56	0,6
Gesamt		2.400	100,0	60,20	0,9

In der aktuellen Debatte wird erörtert, wie der kalten Steuerprogression durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Der **Bund der Steuerzahler** schlägt eine regelmäßige automatische Anpassung der Tarifeckwerte an die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung vor („**Tarif auf Rädern**“). Hierbei sollen die Tarifeckwerte jedes Jahr gemäß der in der Herbstprojektion der Bundesregierung veröffentlichten Inflationsprognose angepasst werden. Durch die „automatische Steuerbremse“ würde die kalte Progression dauerhaft beseitigt werden. Die Fraktion DIE LINKE hält eine Abschaffung der kalten Progression für finanzierbar. Aus Sicht der Regierungskoalition soll eine Reform jedoch nur angegangen werden, wenn es dazu im Haushalt finanzielle Spielräume gibt. Der Abbau der kalten Progression habe nach Ansicht von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble weiterhin Priorität, denn die Beschlusslage von CDU und CSU ist es, bereits 2017 gegen die Effekte der „kalten Progression“ vorzugehen. Ergänzend erklärte der haushaltspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Johannes Kahrs, dass der ausgeglichene Haushalt dadurch nicht gefährdet werden dürfe und ein Abbau der kalten Progression nicht durch neue Schulden gegenfinanziert werden solle.

## Quellen:

- Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler: Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse, 2014.
- BT-Drs. 18/2529, Antwort der Bundesregierung zu „Steuerbelastungen durch die kalte Progression“, S. 35 ff.
- Schaefer, Thilo: Einkommensteuer ohne kalte Progression, in: Analysen und Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung, November 2014.
- Wagner, in: Blümich/Wagner, EStG-KStG-GewStG, Kommentar, Stand: März 2014, § 32a EStG, Rn. 5ff.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Auszug aus dem Jahresgutachten 2013/14.